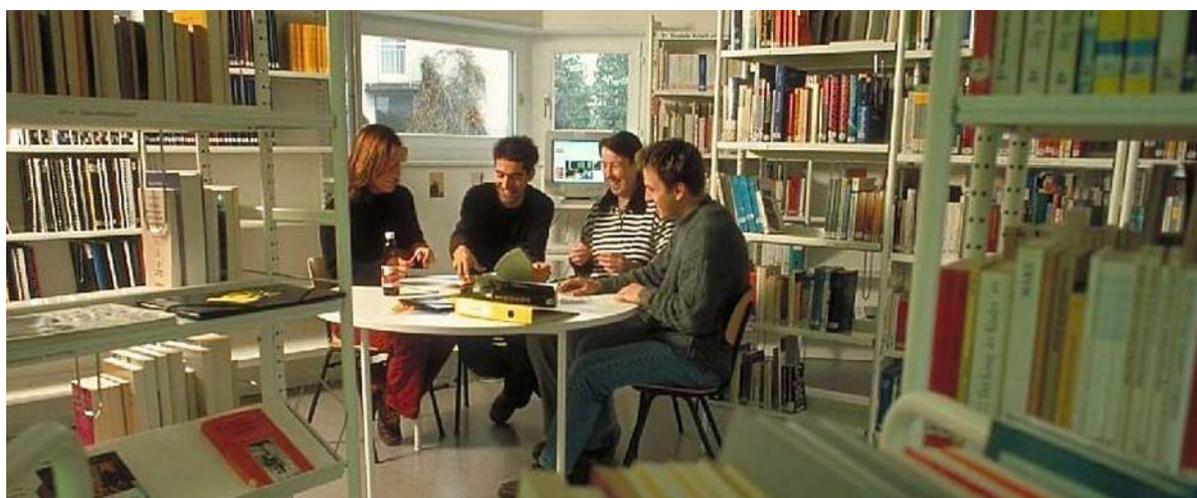


**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Volksschule

Juni 2020

DER BERUFSAUFTAG DER LEHRPERSONEN IM KANTON AARGAU



Inhalte

1. Einleitung	2
2. Der Berufsauftrag der Lehrpersonen	2
2.1 Definition	2
2.2 Funktion	2
2.3 Gliederung des Berufsauftrags	3
3. Die Jahresarbeitszeit	4
3.1 Aufteilung der Jahresarbeitszeit auf die vier Berufsfelder	4
3.2 Ferienanspruch	5
3.3 Die Klassenlehrperson	7
4. Gestaltungsmöglichkeiten der Schulleiterinnen und Schulleiter	7
5. Weitere Aufgaben an der Schule (z. B. Schulämter)	8

1. Einleitung

Im vorliegenden Leitfaden wird die Gliederung des Berufsauftrags der Lehrpersonen dargestellt und es werden die Rahmenbedingungen der Jahresarbeitszeit erläutert. Zudem werden einige ausgewählte Themen aufgenommen, die im Zusammenhang mit der Implementierung des Berufsauftrags an einer Schule eine wesentliche Rolle spielen. Der Leitfaden richtet sich an Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Schulpflegen, die sich über den Berufsauftrag der Lehrpersonen informieren wollen.

2. Der Berufsauftrag der Lehrpersonen

Der Berufsauftrag der Lehrpersonen ist im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL, SAR 411.200) definiert. Im Rahmen der Revision des Lohndekrets Lehrpersonen (LDLP, SAR 411.210) wurde der Berufsauftrag 2011 in die folgenden vier Berufsfelder gegliedert und mit der dafür einzusetzenden Arbeitszeit verbunden:

- BF I Unterricht und Klasse
- BF II Schülerinnen und Schüler
- BF III Lehrpersonen
- BF IV Schule

2.1 Definition

Der Berufsauftrag der Lehrpersonen wird wie folgt definiert:

"Der Berufsauftrag basiert auf den Bildungszielen, den Lehrplänen und den weiteren Anforderungen des jeweiligen Schultyps. Er umfasst insbesondere:

- das Unterrichten gemäss Lehrplan (Planung, Vorbereitung und Auswertung);
- die Beratung, Förderung und Beurteilung der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studierenden;
- das Erziehen im Rahmen der Grundsätze von Verfassung und Gesetz und die Unterstützung der Eltern in deren generellem Erziehungsauftrag;
- die Weiterbildung, einzeln und gemeinsam;
- die Zusammenarbeit in der Schule sowie mit Eltern und Behörden;
- die Erledigung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben im Schulalltag;
- die Mitarbeit an der Gestaltung und Entwicklung der Schule;
- die Evaluation der Arbeit an der Schule."

Weiter wird die Sorgfalts- und Weiterbildungspflicht festgehalten:

Lehrpersonen haben die Rechte der Schülerinnen und Schüler, ihrer Eltern sowie der Studierenden zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise ihres Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren. Sie haben sich persönlich um berufliche Weiterbildung zu bemühen.

2.2 Funktion

Der Berufsauftrag macht die zu leistenden Aufgaben der Lehrpersonen transparent. Im Berufsauftrag wird festgehalten, was von den Lehrpersonen erwartet werden kann und was nicht. Dies führt zu

mehr Verbindlichkeit und Klarheit. Zudem wird mit dem Berufsauftrag ein teaminterner Ausgleich der Aufgaben und Belastungen ermöglicht.

Die Aufgaben, wie sie im Berufsauftrag beschrieben sind, müssen innerhalb der Jahresarbeitszeit zu leisten sein. Fallen im Arbeitsalltag deutlich mehr Aufgaben an als im Rahmen des Berufsauftrags vorgesehen sind, müssen die Rahmenbedingungen angepasst werden, indem zum Beispiel Projekte, Aufgaben oder das Umsetzen von neuen Zielsetzungen auf eine längere Zeitspanne verteilt werden. Eine mehrjährige Entwicklungsplanung für die gesamte Schule ist deshalb Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des Berufsauftrags.

Der Berufsauftrag ist auch ein wichtiges Führungsinstrument für die Schulleitung und die Schulpflege. Die Umsetzung des Berufsauftrags bedingt eine klare Jahresplanung durch die Lehrpersonen, aber auch für alle an der Schule zu leistenden Aufgaben durch die Schulleitung.

2.3 Gliederung des Berufsauftrags

Der Berufsauftrag umschreibt die vielfältigen Aufgaben der Lehrpersonen. Er wird nach dem Fokus der Tätigkeit gegliedert. In den rechtlichen Grundlagen ist er in die folgenden vier Berufsfelder und ihre untergeordneten Aufgabenbereiche unterteilt:

Berufsfelder (BF) I - IV	Aufgabenbereiche
BF I Unterricht und Klasse	<ul style="list-style-type: none"> - Unterrichten und Erziehen - Planen, Vor- und Nachbereiten des Unterrichts - Entwickeln und Evaluieren des Unterrichts - Durchführen der organisatorischen und administrativen Aufträge im Zusammenhang mit der Klasse - Planen und Durchführen von Klassenveranstaltungen - Unterrichtsbezogene Zusammenarbeit - Beurteilen
BF II Schülerinnen und Schüler	<ul style="list-style-type: none"> - Beraten und Betreuen - Zusammenarbeit mit den Eltern - Zusammenarbeit mit schülerinnen- und schülerbezogenen Fachpersonen
BF III Lehrpersonen	<ul style="list-style-type: none"> - Reflektieren und Evaluieren der eigenen Tätigkeit - Individuelle Weiterbildung - Zusammenarbeit, stufenübergreifend und in Fachteams
BF IV Schule	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken am Gestalten, Entwickeln und Evaluieren der Schule - Schulinterne Weiterbildung - Zusammenarbeit im Kollegium - Organisieren von Schulanlässen

Bei der Frage, welche Tätigkeit welchem Bereich zugeordnet wird, steht die Frage im Zentrum: "Auf wen oder was zielt meine Tätigkeit ab: auf den Unterricht und die Klasse, auf die Schülerinnen und Schüler, auf die Lehrpersonen oder auf die Schule?"

In der Vergangenheit war insbesondere die Definition der Zusammenarbeit ein umstrittener Aspekt. Mit der Neugliederung rückt dieser Aspekt in den Hintergrund. Wichtig wird die Frage, wer den hauptsächlichsten Nutzen aus der Tätigkeit zieht.

3. Die Jahresarbeitszeit

Seit einigen Jahren soll sich die Arbeitszeit der Lehrpersonen primär an der Jahresarbeitszeit (JAZ) orientieren und weniger an der Anzahl der zu unterrichtenden Lektionen. Der Regierungsrat legt jährlich die Brutto-Solljahresarbeitszeit fest. Abziehen von dieser Sollarbeitszeit ist der individuelle Ferienanspruch, der sich je nach Alter verändert (vgl. Kapitel 3.2). Folgendes Beispiel einer Lehrperson im Lebensalter von 23 Jahren für das Schuljahr 2020/21 veranschaulicht die Berechnung der Jahresarbeitszeit:

Tab. 1: Beispiel zur Berechnung der Netto Jahresarbeitszeit 2020 bei einer Lehrperson im Alter von 23 Jahren:

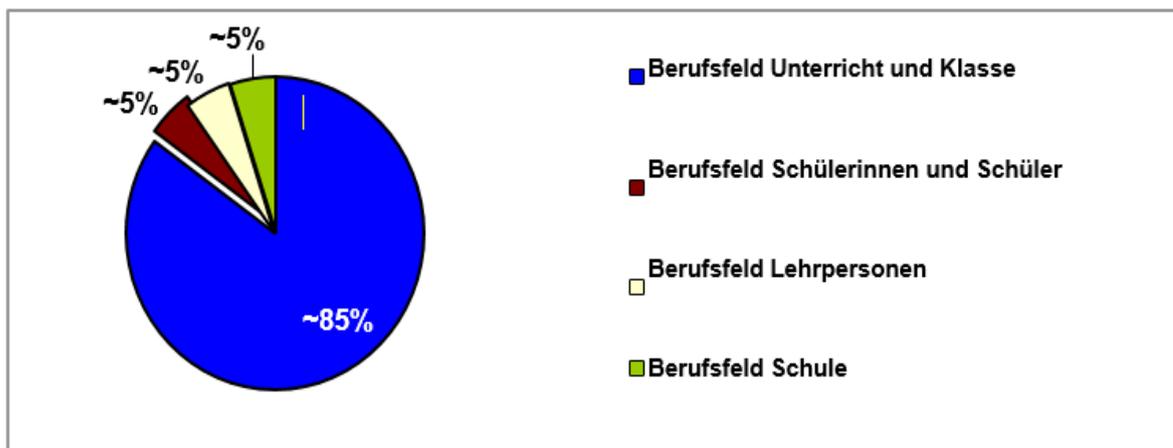
Soll-Jahresarbeitszeit (Brutto) gemäss Regierungsbeschluss, abzüglich der kantonal definierten Anzahl an Feiertagen/Brückentagen	2104.2 Stunden
Abzüglich 22 Tage Ferienanspruch einer Lehrperson (Alter 23 Jahre), wobei ein Tag zu je 8.40 Stunden gezählt wird (vgl. Kapitel 3.2)	- 184.8 Stunden
Total Jahresarbeitszeit (Netto)	1919.4 Stunden

Es kann sinnvoll sein, die eigene Arbeitszeit periodisch zu erfassen. Die Gründe dafür sind vielfältig: beispielsweise um die zu leistenden Aufgaben mit der Arbeitszeit abzugleichen, um eine Tätigkeit bezüglich des Aufwands einzuschätzen, um teamintern einen Abgleich der Aufgaben vorzunehmen oder um sich über die eigene Arbeitsweise Klarheit zu verschaffen. Das Departement BKS bietet zu diesem Zweck ein einfaches Arbeitsinstrument an, das Zeiterfassungs-Tool (ZET)¹.

3.1 Aufteilung der Jahresarbeitszeit auf die vier Berufsfelder

Rund 85 % der Jahresarbeitszeit sind im Berufsfeld *Unterricht und Klasse* zu leisten. Für die anderen drei Berufsfelder, *Schülerinnen und Schüler*, *Lehrpersonen* sowie *Schule*, stehen je rund 5 % der Jahresarbeitszeit zur Verfügung. Es handelt sich dabei um Richtwerte.

¹ <https://www.schulen-aargau.ch/regelschule/schulorganisation/personalfuehrung>



Die folgende Übersicht stellt die pauschale Anzahl Arbeitsstunden dar, die einer Person abhängig von ihrer Funktion für eine Jahreslektion der Schule zur Verfügung stehen:

Funktion	Zu leistende Arbeitsstunden pro Jahreslektion (Berechnungsgrundlage 40 Schulwochen)
Assistenzperson Volksschule	110 Stunden oder 2,75 Stunden/Schulwoche
Externe Fachperson I	58 Stunden oder 2,13 Stunden/Schulwoche
Externe Fachperson II	70 Stunden oder 1,75 Stunden/Schulwoche

Für Teilzeitlehrpersonen kann somit entsprechend ihrer zu erteilenden Unterrichtspensen die Jahresarbeitszeit im Berufsfeld *Unterricht und Klasse* berechnet werden. Die zu leistende Arbeitszeit in den drei anderen Berufsfeldern beträgt auch bei Lehrpersonen in einer Teilzeitanstellung rund 5 % ihres Beschäftigungsgrads.

3.2 Ferienanspruch

Folgender Ferienanspruch gilt für Lehrpersonen im Kanton Aargau:

Altersjahr	Anzahl Ferientage
Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem der 20. Geburtstag begangen wird	25 Tage
Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 21. Geburtstag begangen wird	22 Tage
Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 40. Geburtstag begangen wird	25 Tage
Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 50. Geburtstag begangen wird	27 Tage
Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der 60. Geburtstag begangen wird	30 Tage

Grundlage für den Ferienanspruch der Lehrpersonen sind die Vorgaben für das Verwaltungspersonal des Kantons Aargau. Diese sind in der Personal- und Lohnverordnung (PLV, SAR 165.111) festgehalten.

Die Schulferien dienen einerseits den eigentlichen Ferien der Lehrpersonen und der Kompensation der übermässigen zeitlichen Beanspruchung während den Unterrichtswochen, andererseits dienen sie im definierten Rahmen auch der gemeinsamen Arbeitszeit.

Bei den Lehrpersonen wird ab dem 50. Altersjahr eine Entlastung von einer Unterrichtslektion im Berufsfeld *Unterricht und Klasse* gewährt. Ab dem 60. Altersjahr beträgt die Entlastung in diesem Berufsfeld zwei Unterrichtslektionen. Damit reduziert sich je nach Alter der prozentuale Anteil des Berufsfelds *Unterricht und Klasse* zu Gunsten der Berufsfelder zwei bis vier.

Die folgende Tabelle stellt ein Beispiel für die Aufteilung der Jahresarbeitszeit von Lehrpersonen auf Basis der Soll-Jahresarbeitszeit 2020 von 2104.2 Arbeitsstunden dar:

Alter der Lehrperson	Ferienanspruch in Tagen	Ferienanspruch umgerechnet in Stunden	Jahresarbeitszeit (netto) in Stunden	Anzahl Lektionen bei Vollpensum (Altersentlastung)	Reduktion Altersentlastung im BF I in Stunden	Jahresarbeitszeit im BF I (gerundet)	Jahresarbeitszeit in den BF II, III, IV (gerundet)
21-39 Jahre	22	184.8	1919.4	28	0	1631	288
40-49 Jahre	25	210	1894.2	28	0	1610	284
50-59 Jahre	27	226.8	1877.4	27	60	1536	342
ab 60 Jahren	30	252	1852.2	26	120	1454	398

Grafische Umsetzung der Jahresarbeitszeitanteile pro Alterskategorie im Schuljahr 2020/21:



1	2	3	4
Anteile der Berufsfelder im Alter von 21 bis 39	Anteile der Berufsfelder im Alter von 40 bis 49	Anteile der Berufsfelder im Alter 50 bis 59	Anteile der Berufsfelder ab 60 Jahren
Jahresarbeitszeit total: 1919 Std.	Jahresarbeitszeit total: 1'894 Std.	Jahresarbeitszeit total: 1'877 Std.	Jahresarbeitszeit total: 1'852 Std.

3.3 Die Klassenlehrperson

Eine Klassenlehrperson übernimmt Aufgaben, die eine Lehrperson ohne Hauptverantwortung für eine Klasse nicht zu leisten hat. Für diese Aufgaben werden den Schulen pro Abteilung 60 Arbeitsstunden pro Schuljahr zur Verfügung gestellt. Diese 60 Arbeitsstunden entsprechen ungefähr einer Jahreslektion Unterricht. In der Regel wird eine Lehrperson, die eine Klassenlehrerfunktion innehat, demnach eine Lektion weniger unterrichten als eine Lehrperson, die keine Klassenlehrerfunktion übernimmt, auch wenn beide Lehrpersonen mit dem gleichen Beschäftigungsgrad angestellt sind. Die Aufgaben einer Klassenlehrperson und damit auch die Ressourcen können auf zwei Lehrpersonen aufgeteilt werden. In jedem Fall ist jedoch gemäss Schulgesetz eine hauptverantwortliche Klassenlehrperson zu bestimmen.

4. Gestaltungsmöglichkeiten der Schulleiterinnen und Schulleiter

Die Gesetzgebung eröffnet Möglichkeiten der gezielten Personalentwicklung und der Nutzung individueller Ressourcen der Lehrpersonen. Bei den prozentualen Anteilen der vier verschiedenen Berufsfelder an der Jahresarbeitszeit handelt es sich um Richtwerte. Es ist möglich, bei einzelnen Lehrpersonen die Berufsfelder unterschiedlich zu gewichten. Erhält beispielsweise eine Lehrperson von der

Schulleiterin einen gezielten Auftrag im Berufsfeld Schule, der das übliche von allen Lehrpersonen geforderte Mass überschreitet, kann dieses Berufsfeld erweitert und das Berufsfeld *Unterricht und Klasse* vermindert werden. Diese Lehrperson wird also, ähnlich wie eine Klassenlehrperson, weniger unterrichten als ihr Kollege/ihre Kollegin mit dem gleichen Beschäftigungsgrad, sie wird jedoch mehr Arbeitszeit im Berufsfeld *Schule* investieren. Oder eine Lehrperson wird im Berufsfeld *Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen* oder *Schule* entlastet, um stattdessen im Berufsfeld *Unterricht und Klasse* die entsprechende Arbeitszeit zu leisten. Gleich bleibt dabei das Total der zu leistenden Arbeitsstunden der Jahresarbeitszeit.

Zur Veranschaulichung: Beispielsweise wird eine Fachlehrperson der Oberstufe zeitlich befristet damit beauftragt, eine Woche zur beruflichen Orientierung für alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe zu konzipieren und vorzubereiten. Dies beinhaltet die Programmgestaltung der ganzen Woche, die Zusammenarbeit mit lokaler Industrie, Gewerbe und Handel, das Engagement von Fachreferenten, die Integration der Eltern mit Migrationshintergrund mit Übersetzenden etc. Um dies für die ganze Schule zu leisten, reduziert die Lehrperson ihre Arbeitszeit im Berufsfeld *Schülerinnen und Schüler* um ca. 15 Stunden (bspw. Verzicht der Teilnahme an Elterngesprächen mit der Klassenlehrperson) und leistet dafür diese Arbeitsstunden im Berufsfeld *Schule*.

Solche Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse zu führen, wie ein flexibler Umgang mit den Berufsfeldern der Lehrpersonen, sind Aufgaben der Schulleitung, die im Kontext der Personalführung und Personalentwicklung umzusetzen sind. Unabdingbare Voraussetzung für diese Möglichkeit des gezielten Personaleinsatzes sind Gestaltungsmöglichkeiten beim Einsatz der Lektionen.

5. Weitere Aufgaben an der Schule (z. B. Schulämter)

Im Berufsauftrag der Lehrpersonen ist die Erledigung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben im Schulalltag integriert. Dabei handelt es sich insbesondere um Aufgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Klassenführung stehen. Nach wie vor gibt es Aufgaben, die aufgrund von spezifischen lokalen Verhältnissen speziell ausgestaltet werden (z. B. zentrale Materialverwaltung über Schulkreise hinweg) oder im Interesse der Gemeinde wahrgenommen werden (z. B. Informatikverantwortliche, J+S-Coach). Solche Aufgaben werden oft als Schulämter bezeichnet. Nach wie vor sind solche Aufgaben nicht im Berufsauftrag enthalten. Es gibt Gemeinden, die für die Erledigung dieser zusätzlichen organisatorischen Aufgaben Ressourcen für die Entschädigung zur Verfügung stellen.